



MARKTGEMEINDEAMT PÖLLAU

Hauptplatz 3

A-8225 Pöllau

Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Telefon: +43(0)3335 / 2038

Fax: +43(0)3335 / 2038-9400

gde@poellau.gv.at | www.poellau.at



GZ: 003 – 3 – 79 / 2021

Pöllau, am 22.11.2021

K U N D M A C H U N G

*gem. § 92 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung, i.d.g.F.,
über die*

Änderung der Abfuhrordnung der Marktgemeinde Pöllau

Gem. § 92 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung, i.d.g.F., wird die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Pöllau am 18.11.2021 beschlossene Änderung der bestehenden Abfuhrordnung der Marktgemeinde Pöllau – in der gegenständlichen Kundmachung rot geschrieben - wie folgt kundgemacht:

→ **Der rechtskräftigen Verordnung wird nachfolgender Paragraph hinzugefügt:**

§ 15a

Wertsicherung der Gebühren und Kostensätze

Sämtliche Gebühren und Kostensätze werden gem. § 71a Abs. 2 GemO mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres automatisch in dem Ausmaß erhöht oder herabgesetzt, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautebarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Jahres verändert hat.

→ **§ 16 Grundgebühr wird wie folgt geändert:**

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Pro Person

ab 01.01.2022: € 22,00 pro Jahr

ab 01.01.2023: € 28,60 pro Jahr

Je Gewerbebetrieb / Fremdenpension

ab 01.01.2022: € 55,00 pro Jahr

ab 01.01.2023: € 77,00 pro Jahr

DVR 36234 | UID ATU69186016 | GK 62275
Bankverbindungen: AT34 2038 3000 0010 4000 | Sparkasse Pöllau
AT28 3802 3000 0802 2501 | Raiffeisenbank Pöllau-Birkfeld
AT60 4815 0450 3066 000 | Volksbank Süd-Oststeiermark



Für sonstige Einrichtungen wie Marktgemeindeamt, Schulen, Kindergärten, Kinderkrippe, Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, sonstige freiberufliche Dienste, Banken, Post, sonstige Finanzdienstleister, etc.

ab 01.01.2022: € 55,00 pro Einrichtung pro Jahr

ab 01.01.2023: € 77,00 pro Einrichtung pro Jahr

→ § 17 Variable Gebühr wird Abs. 1 wie folgt geändert:

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

- a. bei 2 wöchentlicher Abfuhr von Mai bis September und 4 wöchentlicher Abfuhr von Oktober bis April:

Kunststoffgefäß	80 l	€ 99,00
Kunststoffgefäß	120 l	€ 123,75
Kunststoffgefäß	240 l	€ 222,75
Kunststoffgefäß	1100 l	€ 594,00

- b. bei wöchentlicher Abfuhr von Mai bis September und 2 wöchentlicher Abfuhr von Oktober bis April:

Kunststoffgefäß	80 l	€ 198,00
Kunststoffgefäß	120 l	€ 247,50
Kunststoffgefäß	240 l	€ 445,50
Kunststoffgefäß	1100 l	€ 1.188,00

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

- a. bei 8 wöchentlicher Abfuhr

Kunststoffgefäß	120 l	€ 56,88
Kunststoffgefäß	240 l	€ 113,75
Abfallcontainer	770 l	€ 375,38
Abfallcontainer	1100 l	€ 487,50

- b. bei 4 wöchentlicher Abfuhr

Kunststoffgefäß	120 l	€ 113,75
Kunststoffgefäß	240 l	€ 227,50

Abfallcontainer	770 l	€ 750,75
Abfallcontainer	1100 l	€ 975,00

c. bei 2 wöchentlicher Abfuhr

Kunststoffgefäß	120 l	€ 227,50
Kunststoffgefäß	240 l	€ 455,00
Abfallcontainer	770 l	€ 1.501,50
Abfallcontainer	1100 l	€ 1.950,00

Im Bedarfsfall können 110 l Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 7,50.

→ bei § 22 Inkrafttreten wird ergänzt:

Abs.1:

Der bestehende Text wird als Abs. 1 bezeichnet

Abs. 2:

Die Wertsicherung der Gebühren und Kostensätze gem. § 15a tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Abs. 3:

Die Grundgebühr gem. § 16 tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Abs. 4:

Die Variable Gebühr gem. § 17 tritt mit 01.01.2022 in Kraft.



Der Bürgermeister

Johann Schirnhöfer

Pöllau, am 22.11.2021

F.d.R.d.A.:

	Unterzeichner	Amtsleiter Mag. Herbert Gamauf
	Datum/Zeit-UTC	2021-11-22T09:08:01+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert.	

angeschlagen am: 22.11.2021

abgenommen am: 14.12.2021

Marktgemeinde Pöllau

Abfuhrordnung

der Marktgemeinde Pöllau

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.11.2015 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, i. d. g. F., die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Pöllau erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Marktgemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Marktgemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Marktgemeindegebiet Pöllau anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Pöllau eine öffentliche Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Pöllau im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsverbandes Hartberg und hiezu berechtigter privater Entsorger.

angeschlagen am: 30.11.15

abgenommen am: 21.12.15

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst nicht das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Pöllau.

(1.1.) Zusätzlich zum Abfuhrbereich gehören:

das Haus Oberneuberg 215, Gemeinde Pöllauberg

angeschlagen am: 30.11.15
abgenommen am: 27.12.15

das Haus Hofkirchen 135, Gemeinde Kaindorf bei Hartberg

das Haus Zeil-Pöllau 111, Gemeinde Pöllau

(1.2.) Nicht zum Abfuhrbereich gehören:

das Haus Hinteregg 11

Abfuhrbereich der Gemeinde Stubenberg am See

die Häuser Winzendorf 48 und 49 Abfuhrbereich der Gemeinde Hartberg-Umgebung

die Häuser Winzendorf 51 und 52 Abfuhrbereich der Gemeinde Kaindorf bei Hartberg

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Marktgemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Marktgemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Marktgemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall über die im § 3 Abs. 1 Zif 2 genannten Abfuhrbereiche abzuführen.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Marktgemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Marktgemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Hartberg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheid Erlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Pöllau von Amts wegen ein Bescheid

angeschlagen am: 30.11.15

abgenommen am: 21.12.15

Verfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Marktgemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu sortieren und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind einer getrennten Sammlung zu unterziehen und dürfen nicht in den Abfallsammelbehälter für Restmüll entsorgt werden. Biogene Siedlungsabfälle sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Sollen bei einer Liegenschaft die biogenen Siedlungsabfälle durch die Gemeinde gesammelt und einer Kompostierung zugeführt werden, so ist die Anzahl und die Größe der Bioabfallsammelbehälter bei der Marktgemeinde zu beantragen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern (und/oder Abfallsammelsäcken) entsorgt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Marktgemeinde festzusetzenden Zeiten in den Altstoffsammelzentren der Marktgemeinde Pöllau abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Marktgemeinde festzusetzenden Zeiten in den Altstoffsammelzentren der Marktgemeinde Pöllau abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 110 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 80 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

angeschlagen am: 30.11.15

abgenommen am: 27.12.15

- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 80 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich öffentliche Einrichtungen, Anstalten, Betriebe und sonstige Arbeitsstellen in bzw. neben Wohngebäuden gemeinsam auf einer Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Pöllau diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt auch für stationäre oder mobile Verkaufsstände auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Marktgemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 80 l, 120 l, 240 l, bzw. 1100 Litern. Pro beantragter Liegenschaft ist ein Mindestbehältervolumen von 80 l vorgesehen.
- (6) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Ebenso sind sie an leicht zugänglicher Stelle für die Abholung bereit zu stellen. Die Marktgemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der im Abfuhrbereich anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen sind verpflichtet, die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit zu befüllen, dass der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Marktgemeinde angepasst werden. Die Marktgemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheid Erlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Pöllau von Amts wegen ein Bescheid Verfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Marktgemeinde Pöllau Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Marktgemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.

angeschlagen am: 30.11.15

abgenommen am: 21.12.15

- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Marktgemeinde Pöllau sind folgende Standorte für Sammelstellen festgelegt.
 1. ASZ Pöllau, Freifeldweg 474
 2. ASZ Sonnhofen
 3. ASZ Rabenwald
 4. ASZ Saifenboden, 8225 Obersaifen 200
 5. Weitere Sammelstellen:
Bauhof, Schönau 54

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die genauen Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Anschlussbereich durch die öffentliche Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) wird zwei-, vier- oder achtwöchentlich durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz reduziert werden.
- (4) Für die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) gibt es zwei Varianten: Variante 1: Die Abfuhr wird in den Monaten Mai bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis April alle 2 Wochen durchgeführt. Variante 2: Die Abfuhr wird in den Monaten Mai bis September alle 2 Wochen und in den Monaten Oktober bis April alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz reduziert werden.
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt in den Altstoffsammelzentren gemäß § 7 Abs. 4. Die genauen Öffnungszeiten werden im Vorhinein in Form eines Kalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt in den Altstoffsammelzentren gemäß § 7 Abs. 4. Die genauen Öffnungszeiten werden im Vorhinein in Form eines Kalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.

angeschlagen am: 30.11.15

abgenommen am: 27.12.15

- (7) Die Windeln sind getrennt in dafür vorgesehenen Windelsäcken abzuführen. Diese sind zu den Öffnungszeiten der ASZ's in die dafür vorgesehenen Behälter einzubringen.
- (8) Eine allfällige Änderung der Abfuhrtermine sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle und Altstoffe wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Marktgemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Hartberg vom 27.10.2008 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Hartberg, 8295 St. Johann in der Haide 170
2. Gaugl Metallhandel GmbH, 8224 Tiefenbach bei Kaindorf, Gewerbepark 1
3. Stadtwerke Hartberg, 8230 Hartberg, Am Ökopark 2
4. Kompostanlage Dornhofer Karl, 8224 Kaindorf, Kopfinger 23
5. Sonnenerde, Gerald Dunst Kulturerden GmbH, Riedlingsdorf, Oberwartherstraße 100
6. Berger Johann, 8225 Hinteregg 72

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Hartberg über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.

angeschlagen am: 30.11.15
abgenommen am: 27.12.15

- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Marktgemeinde Pöllau und des Abfallwirtschaftsverbandes Hartberg ist zur Überwachung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall anfällt, gelagert oder behandelt wird, zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Marktgemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Hartberg betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Ablagerungsverbot, Verunreinigung

- (1) Die Ablagerung von Siedlungsabfällen an anderen Orten als in den dafür bestimmten Abfallsammelbehältern oder an den dafür bestimmten Plätzen ist verboten.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmung des Abs. 1 verstoßen, haben – unbeschadet der Strafbestimmung des § 18 StAWG 2004 -, wenn sie die Ablagerung oder Verunreinigung nicht selbst unverzüglich beseitigen, die der Marktgemeinde aus der Beseitigung erwachsenden Kosten zu ersetzen.

§ 14

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallabfuhr und Abfallbehandlung hebt die Marktgemeinde Pöllau an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

angeschlagen am: 30.11.15
abgenommen am: 21.12.15

§ 15

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 16

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Diese betragen pro Jahr :

Pro Personen € 7,50

Je Gewerbebetrieb/Fremdenpension € 15,00

§ 17

Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):
 - a. bei 2 wöchentlicher Abfuhr von Mai bis September und 4 wöchentlicher Abfuhr von Oktober bis April:

Kunststoffgefäß	80 l	€ 79,20
Kunststoffgefäß	120 l	€ 99,00
Kunststoffgefäß	240 l	€ 178,20
Kunststoffgefäß	1100 l	€ 475,20

angeschlagen am. 30.11.15
abgenommen am 27.12.15

- b. bei wöchentlicher Abfuhr von Mai bis September und 2 wöchentlicher Abfuhr von Oktober bis April:

Kunststoffgefäß	80 l	€ 158,40
Kunststoffgefäß	120 l	€ 198,00
Kunststoffgefäß	240 l	€ 356,40
Kunststoffgefäß	1100 l	€ 950,40

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

- a. bei 8 wöchentlicher Abfuhr

Kunststoffgefäß	120 l	€ 45,50
Kunststoffgefäß	240 l	€ 91,00
Abfallcontainer	770 l	€ 300,30
Abfallcontainer	1100 l	€ 390,00

- b. bei 4 wöchentlicher Abfuhr

Kunststoffgefäß	120 l	€ 91,00
Kunststoffgefäß	240 l	€ 182,00
Abfallcontainer	770 l	€ 600,60
Abfallcontainer	1100 l	€ 780,00

- c. bei 2 wöchentlicher Abfuhr

Kunststoffgefäß	120 l	€ 182,00
Kunststoffgefäß	240 l	€ 364,00
Abfallcontainer	770 l	€ 1201,20
Abfallcontainer	1100 l	€ 1560,00

Im Bedarfsfall können 110 l Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 6,00.

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bezogen.

Wochenendhäuser und Zweitwohnungen sind mit einem 120 Liter Behälter ausgestattet und werden einem 1 Personen-Haushalt gleichgestellt.

Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bezogen.

angeschlagen am: 30.11.15
abgenommen am: 21.12.15

§ 18

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde Pöllau zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 19

Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 20

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. des vorgeschriebenen Quartals des laufenden Jahres.
- (2) Für den Fall, dass die Marktgemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

angeschlagen am: 30.11.15
abgenommen am 21.12.15

§ 22

Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Pöllau wird kundgemacht und tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Müllabfuhrordnungen der ehemaligen

Gemeinde Pöllau,	vom 15.12.2010	rechtswirksam seit 01.01.2011
Gemeinde Sonnhofen	vom 16.12.2006	rechtswirksam seit 01.01.2007
Gemeinde Saifen-Boden	vom 16.11.2006	rechtswirksam seit 01.01.2007
Gemeinde Rabenwald	vom 28.04.2009	rechtswirksam seit 28.05.2009
Gemeinde Schöneegg,	vom 17.12.2008	rechtswirksam seit 01.01.2009

außer Kraft



Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Johann Schirnhofer

angeschlagen am: 30.11.2015

abgenommen am: 21.12.2015